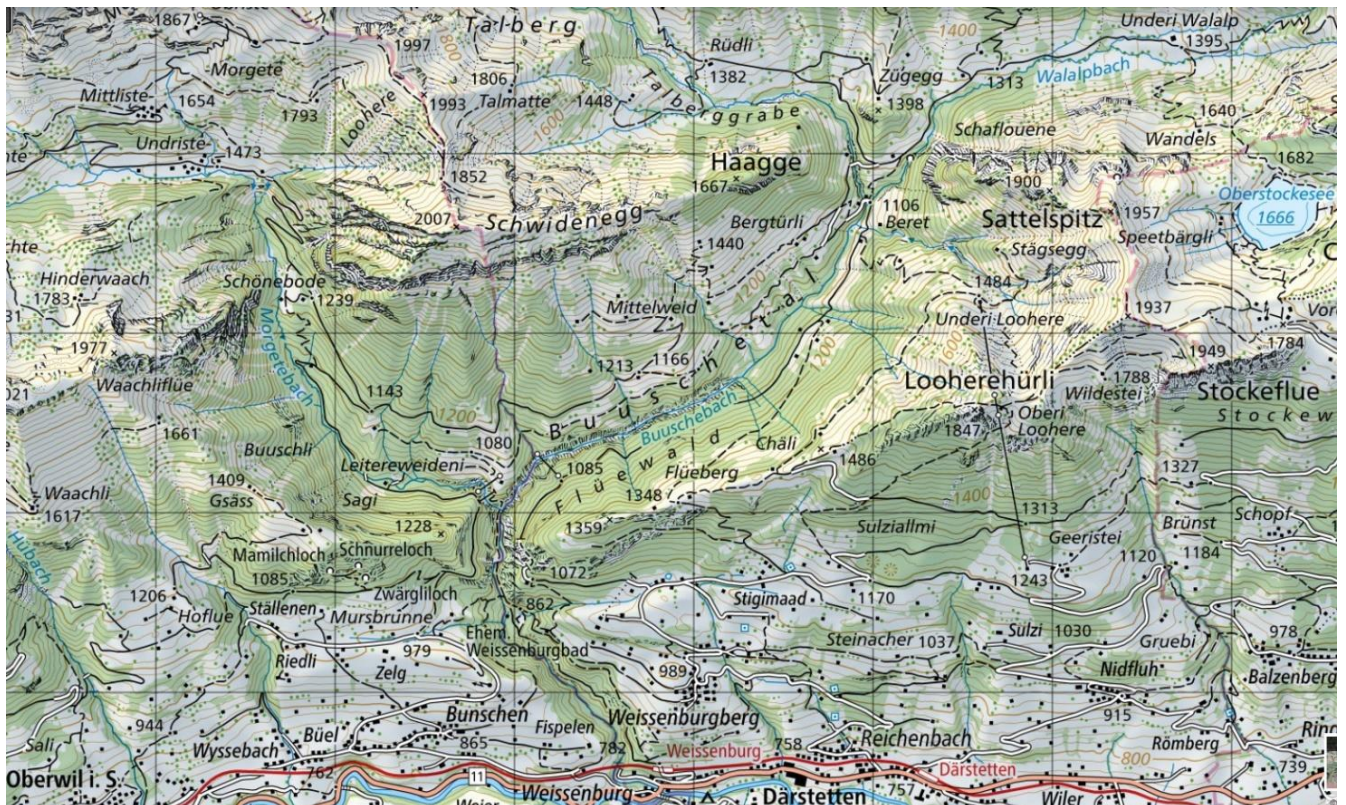


Pachtgewässer Bunschenbach

Der FVSU erhielt vom Kanton den Zuschlag für die Pachtperiode 2024 – 2029 und bietet somit den Vereinsmitgliedern auch in den nächsten Jahren die Möglichkeit, das Gewässer zu befischen. Die Pachturkunde beinhaltet den Bunschen- und Morgetenbach mit den Zuflüssen Walalpbach und Talberggraben. Die Fischerei ist in allen Bächen von den Quellen bis zur Einmündung in die Simme gestattet. Der Bunschenbach entspringt im Chessel unterhalb des Gantrisch auf 1800 m ü.M. und fliesst durch den Talberggraben Richtung Simmental (6). Der Walalpbach (5) entspringt unterhalb des Stockhorns auf 1600 m ü.M. und fliesst über die Underi Walalp Richtung Buuschetal und mündet in Beret auf 1100 m ü.M. in den Bunschenbach (3). Auf 900 m ü.M. mündet der Morgetebach von links in den Bunschenbach (2). Der Morgetebach (4) entspringt unterhalb des Hane auf 1700 m ü.M. Der Bunschenbach mündet in Weissenburg auf 740 m ü.M. in die Simme (1). Die Bäche fließen durch eine wilde, steile und naturbelassene Berglandschaft und sind nur an wenigen Orten mit Strassen oder Wegen erschlossen. Das Befischen der Bäche erfordert Trittsicherheit, gute Kondition und Kenntnis der Umgebung sowie der aktuellen, örtlichen Wetterverhältnisse.

Gewässerkarte Pachtbäche



Gastkarten (Tageskarten)

Die Gastkarten werden an aktive Vereinsmitglieder abgegeben. Die Pachtbäche dürfen nur durch sie befischt werden.

Abgabe der Gastkarten

Die kostenlose Abgabe der Gastkarten ist folgendermassen geregelt:

1. Vorrangig haben Mitglieder, welche freiwillige Vereins- und Hegestunden leisten, Anrecht auf den Bezug der Gastkarte. Pro Mitglied werden für den Vereinseinsatz jährlich max. zwei Gastkarten abgegeben. Bei folgender Anzahl geleisteter Vereins- und Hegestunden besteht das Anrecht auf den Bezug der Gastkarte: 15 Stunden: 1 Karte, 40 Stunden: 2 Karten
2. Freie Gastkarten werden durch den Vorstand resp. den zuständigen Ressortleiter an aktive Mitglieder, welche sich im Verein ausserordentlich engagieren, abgegeben.
3. Ab 16. August ist auf Anfrage von aktiven Mitgliedern die Abgabe freier Gastkarten möglich.

Ausgabe der Gastkarten

Die Gastkarte muss wie eine kantonale Tageskarte durch die berechtigten Aussteller über das Internetportal des Fischereiinspektorats ausgestellt werden. Sie ist personalisiert, datiert und ist am eingetragenen Datum gültig. Die Bestellung der Gastkarte ist unter Angabe von Vornamen, Name und Geburtsdatum sowie dem gewünschten Bezugsdatum bei folgenden Kartenerstellern telefonisch (Anruf oder schriftliche Mitteilung SMS/WhatsApp) möglich: Stefan Ottmann 078 744 01 oder Heidy Mumenthaler 079 414 67 02.

Fischereipässe (Jahreskarten)

Für Mitglieder, welche sich besonders aktiv im Verein engagieren (ab 100 geleisteter Vereins- und Hegestunden), steht eine beschränkte Anzahl von Fischereipässen zur Verfügung.

Vorschriften / Reglement Bunschenbach

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des Reglements über die Fischerei des Kanton Bern. Zusätzlich werden für die Fischerei im Bunschenbach sowie den dazugehörenden Zuflüssen folgende Bestimmungen erlassen:

- Die Fischerei ist vom 15. Mai bis am 30. September gestattet.
- Das Fangmindestmass der Bachforelle beträgt 24 cm.
- Die Tagesfanglimite beträgt vier Bachforellen.

- Das kantonale Gastpatent ist nicht gültig.

Die Pachtgewässer sind Bäche mit ausschliesslichem Edelfischbestand. Als Fanggerät darf maximal eine Angelrute benutzt werden. Das Fischen mit Widerhaken ist verboten.